

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Eckernförde e.V.

Fusionssatzung vom 29.10.2020

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Eckernförde e. V."

§ 2 - Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Eckernförde.

§ 3 - Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung im Sinne der Waldorfpädagogik.

(2) Der Zweck wird insbesondere verfolgt durch die Trägerschaft und den Betrieb eines freien öffentlichen Schul- und Vorschulwesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Der Verein betreibt dazu unter anderem die Freie Waldorfschule sowie den Waldorfkindergarten in Eckernförde. Der Verein betrachtet es auch als seine soziale Aufgabe, Kindern aller Bevölkerungsschichten den Besuch der von ihm getragenen Einrichtungen zu ermöglichen.

(3) Der Verein beschafft außerdem Mittel zur Förderung und Unterstützung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen, die die Pädagogik Rudolf Steiners anwenden oder fördern.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) die Mitarbeiter/innen der Einrichtungen des Vereins,
- b) die Erziehungsberechtigten mit dem Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten bzw. in die Schule sowie
- c) alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Eintrittserklärung eingegangen ist, sofern der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Die Mitgliedschaft endet nicht mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder des Kindergarten-/ Schulvertrages.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur mit einmonatiger Frist auf den Schluss des Schuljahres erfolgen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Austritt zum Ende des Kalendermonats möglich.

§ 7 - Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins ausschließen, insbesondere auch dann, wenn

keine Übereinstimmung in den pädagogischen Zielen zwischen dem Mitglied und dem pädagogischen Fachpersonal besteht und dadurch die Vertrauensbasis entfallen ist. Vor dem Ausschluss soll dem Mitglied ein Gespräch unter Einbeziehung des zuständigen Schlichtungsgremiums (§ 19 Vertrauenskreis) angeboten werden.

§ 8 - Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand setzt nach den wirtschaftlichen Erfordernissen des Vereins unter Berücksichtigung der Angemessenheit den Mitgliedsbeitrag fest.

§ 9 - Organe und Gremien des Vereins

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand, Geschäftsführung, besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB
- Pädagogisches Kollegium Schule,
- Pädagogisches Kollegium Kindergarten,
- Kindergartenbeirat,
- Eltern-Lehrer/innen-Kreis,
- Vertrauenskreis,
- Vorstandsbeirat (optional).

§ 10 - Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die jährliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen (Versanddatum) vorher in Textform ein und gibt die Tagesordnung schriftlich bekannt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung beschließt nach Kenntnisnahme des Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes und des besonderen Vertreters.

§ 11 - Anträge

Mitglieder, die zusätzlich Anträge zur Tagesordnung stellen wollen, müssen sie dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher schriftlich mitteilen.

§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder es beantragen und sie die Gründe wie den Zweck schriftlich mitteilen.

§ 13 - Ablauf der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Wunsch von mindestens 10% der Anwesenden wird geheim gewählt.

Ein Protokollführer hat eine Niederschrift über Beschlussfassungen und Wahlen zu fertigen und sie mit dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens acht Mitgliedern. Scheidet während der Amtszeit eines Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit berufen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere der Ablauf der Vorstandssitzungen, die Beschlussfindung und die Aufgabenverteilung geregelt sind.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann auch einem einzelnen Mitglied des Vorstandes im Einzelfall Alleinvertretungsvollmacht erteilen.

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Elternschaft und pädagogische Mitarbeitende sollen im Vorstand paritätisch vertreten sein. Maßgebend ist die Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Die pädagogischen Vertreter/innen im Vorstand sind von den pädagogischen Kollegien (§ 17 Pädagogische Kollegien) vorzuschlagen. Die Mitglieder aus der Elternschaft sind vom Eltern-Lehrer/innen-Kreis bzw. dem Kindergartenbeirat vorzuschlagen.

Im Einzelfall können in Abstimmung mit den pädagogischen Gremien von Schule und Kindergarten auch andere Vereinsmitglieder für die Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.

§ 15 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn außergerichtlich und gerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - c. Aufstellen des Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - d. Erstellen eines Jahresberichts für die Mitgliederversammlung;
 - e. Führen der laufenden Geschäfte;
 - f. Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer/innen für den laufenden Betrieb des Vereins. Diese/r Geschäftsführer/in darf dem Vorstand nicht angehören. Die Einstellung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern bedarf der Abstimmung mit den pädagogischen Kollegien aus Schule und Kindergarten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin (als besondere/n Vertreter/in im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Sein/Ihr Aufgabenkreis und der Umfang seiner/ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 16 - Geschäftsführung und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand tritt zusammen, wenn eines seiner Mitglieder dazu lädt. Er fasst seine Beschlüsse nach dem Prinzip der Einmütigkeit. Ist diese nicht herbeizuführen, entscheidet die Mehrheit.

§ 17 - Pädagogische Kollegien

Die pädagogischen Aufgaben des Vereins obliegen den pädagogischen Kollegien, die selbstständig entscheiden. Nur ihnen steht es zu, Kinder aufzunehmen und pädagogische Mitarbeiter/innen zu berufen, die der Vorstand einstellt. Die pädagogischen Kollegien regeln ihre Aufgaben eigenständig. Auf dieser Grundlage geben sie sich jeweils eine Geschäftsordnung, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.

§ 18 - Kindergartenbeirat

Der Vorstand beruft einen Kindergartenbeirat.

Der Kindergartenbeirat besteht aus Eltern, pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Förderern des Waldorfkindergartens. Die Mitglieder des Beirates, die für die Dauer von zwei Jahren berufen werden, beraten und unterstützen das pädagogische Kollegium und den Vorstand in allen Belangen des Waldorfkindergartens.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.

§ 19 - Eltern-Lehrer/innen-Kreis, Vertrauenskreis

(1) Der Eltern-Lehrer/innen-Kreis setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Klassenelternschaften, des Lehrerkollegiums, des Vorstandes und der Arbeitskreise, die initiativ mitarbeiten wollen. Er dient der Zusammenarbeit zwischen den Schulklassen und Gremien und der Aussprache über pädagogische und sonstige schulische Angelegenheiten.

(2) Für interne schulische Angelegenheiten insbesondere für Auseinandersetzungen im Rahmen der Zusammenarbeit von Schülerinnen/Schülern, Eltern und Lehrerinnen/Lehrern wird ein Vertrauenskreis gebildet. Er kann von Erziehungsberechtigten, Schülerinnen/ Schülern sowie von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern angerufen werden. Der Vertrauenskreis besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Vertreter/innen werden vom Eltern-Lehrer/innen-Kreis und zwei Vertreter/innen werden vom Pädagogischen Kollegium der Schule jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Eltern-Lehrer/innen-Kreis und Vertrauenskreis geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.

§ 20 - Vorstandsbeirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, um sich von ihm unterstützen zu lassen. Bei der Berufung ist dem Beirat eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 21 - Rechnungslegung und Geschäftsjahr

Die Rechnungslegung soll nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen, wie sie nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für Kapitalgesellschaften gelten. Diesem vorgehende besondere Aufzeichnungs- und Rechnungslegungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Entsprechend soll der Jahresabschluss in den hierfür geltenden Fristen aufgestellt und geprüft werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 22 - Satzungsänderung

Einen Beschluss, der die Satzung ändert, kann die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder fassen.

§ 23 - Auflösung des Vereins

(1) Einen Beschluss, der den Zweck ändert oder den Verein auflöst, kann die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand frühestens nach einer Woche, spätestens innerhalb von drei Wochen, eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Vor einem Beschluss der Mitglieder, der eine Änderung des Zweckes des Vereins zum Gegenstand hat, ist durch den Vorstand sicherzustellen, dass die geplante Änderung des Zweckes den abgabenordnungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Steuerbegünstigung entspricht. Vor einer Änderung des Zweckes ist daher formlose Zustimmung zur Neufassung des Satzungszweckes durch das zuständige/ beim zuständigen Finanzamt einzuholen.

(3) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. und dem Bund der Freien Waldorfschulen e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen am 22.Mai 1978; geändert am 01. Juli 1980, am 14. September 1983, am 25. September 1984, am 19. März 1991, am 19. Februar 2001, am 05. Juni 2012 und zuletzt am 29. Oktober 2020 in Eckernförde.